

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1992

Geschäftszahl

91/11/0158

Rechtssatz

Haben die Behörden die für eine Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit gem § 66 Abs 1 KFG und die Bemessung der Zeit iSd § 73 Abs 2 KFG erforderliche Wertung der strafbaren Handlungen gem § 66 Abs 3 KFG nicht vorgenommen, so liegt ein Begründungsmangel vor, welcher jedoch nicht wesentlich ist.